

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Branus Gebäudeservice GesmbH.

1. Anwendbarkeit

1.1 Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Branus Gebäudeservice GesmbH. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die Branus Gebäudeservice GesmbH. ist zur Durchführung des Auftrages nur bei Zugrundelegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit.

1.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftklausel.

2. Angebote

2.1 Alle Angebote sind, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Die Branus Gebäudeservice GesmbH. behält sich ausdrücklich vor, die in einem Angebot aufgeführten Trocknungs-, Heizungs-, Messtechnik- und Sanierungsanlagen Dritten anzubieten und zu vermieten, solange ein erstelltes Angebot nicht angenommen wurde. Sämtliche Angebote, Preislisten, Zeichnungen sowie Werbeunterlagen der Branus Gebäudeservice GesmbH. sind unverbindlich, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Richtigstellung von Irrtümern, Druck- Schreib- und Rechenfehlern.

2.2 Schriftliche oder mündlich erteilte Aufträge werden für die Branus Gebäudeservice GesmbH. ausschließlich mit dem Inhalt ihrer schriftlichen Annahme bindend.

2.3 Angebote sind für einen Zeitraum von 60 Tagen ab Angebotsdatum gültig.

3. Leistungsumfang

3.1 Die Leistung der Branus Gebäudeservice GesmbH. beschränkt sich auf die Bereitstellung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräte und technischen Einrichtungen sowie auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angebotenen Arbeiten. Bei Trocknungsarbeiten wird die Trocknung als Tätigkeit, nicht jedoch ein bestimmter Trocknungserfolg geschuldet. Bei Leckortungstätigkeiten nimmt der Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Leckortungsbericht eine Mitteilung über die Wahrscheinlichkeit (und nicht die Gewissheit) der Lage einer undichten Stelle darstellt, weshalb die Branus Gebäudeservice GesmbH. in diesem Zusammenhang keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden übernimmt, die aus einer allenfalls unrichtigen Einschätzung der Lage eines Lecks resultieren, sofern bei der Leckortung der Stand der aktuellen Technik und die zumutbare Sorgfalt eingehalten worden ist.

3.2 Zusätzliche, vom Leistungsumfang des Vertrags nicht umfasste aber notwendige Arbeiten können nach Bestätigung durch den Auftraggeber von der Branus Gebäudeservice GesmbH. oder einem von der Branus Gebäudeservice GesmbH. beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung

4.1 Die Preise verstehen sich in der Währung, in der die Preise ausgewiesen sind. Bei Abrechnung der erteilten Aufträge nach Aufwand kommt die Preisliste in der zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages gültigen Fassung zur Anwendung. Bei Abrechnung der

Aufträge nach Preisliste ist die Branus Gebäudeservice GesmbH. berechtigt, bei einer Leistungsabweichung von mehr als 10 % gegenüber dem Angebot/dem Kostenvoranschlag, die Einverständniserklärung des Auftraggebers einzuholen und die Leistungs-/Preisabweichung als Nachtrag in Rechnung zu stellen.

4.2 Die Berechnung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräte und technischen Einrichtungen erfolgt jeweils pro angefangenen Kalendertag.

4.3 Soweit nicht anders geregelt, bezieht sich der vereinbarte Preis nicht auf die Kosten des Energie- und/oder Brennstoffverbrauchs sowie Kosten für den Anschluss an das Verteilernetz. Wird von der Branus Gebäudeservice GesmbH. Energie und/oder Brennstoff zur Verfügung gestellt, erfolgt eine gesonderte Berechnung zu Tagespreisen.

4.4 Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Leistungen, die nach Aufwand und im Stundenlohn abgerechnet werden, können wöchentlich abgerechnet werden, andere Leistungen nach Gewerken und innerhalb der Gewerke für in sich abgeschlossene Teile des Werkes.

4.5 Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen, ausgenommen anderslautender Vereinbarungen.

4.6 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die Branus Gebäudeservice GesmbH. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. geltend zu machen. Der Branus Gebäudeservice GesmbH. bleibt es vorbehalten, bei Nachweis eines höheren Verzugschaden geltend zu machen.

4.7 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Branus Gebäudeservice GesmbH. ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der Branus Gebäudeservice GesmbH. anerkannten Gegenansprüchen zulässig.

4.8 Etwaige vereinbarte Abschlagszahlungen sind zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt fällig. Soweit kein Zeitpunkt vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen 10 Tage nach Zugang der Aufforderung oder der Rechnung fällig.

4.9 Materialpreiserhöhungen, Lohnsteigerungen, Änderungen öffentlicher Abgaben und Wechselkursänderungen im Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Kunden oder berechtigen uns nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist.

4.10 Bis zur vollständigen Bezahlung der offenen und fälligen Beträge ist die Branus Gebäudeservice GesmbH. nicht verpflichtet, weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Käufer zu erbringen, und zwar insbesondere auch nicht aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Installation der Anlagen, zur Schadensanierung oder anderen durch die Branus Gebäudeservice GesmbH. errichteten Anlagen ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können, insbesondere, dass keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen unverzüglich der Branus Gebäudeservice GesmbH. mitzuteilen.

5.3 Können Anlagen auf Grund von Störungen oder Außerbetriebsetzungen (insbesondere Nachtabschaltungen) nicht eingesetzt werden und verzögert sich der Erfolg des Auftrages

hierdurch, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes dennoch in vollem Umfang bestehen.

5.4 Nicht in der Auftragsbestätigung angeführte Leistungen sind nicht bestellt. Sofern daher Vorarbeiten erforderlich sind, müssen diese vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere evt. notwendige Elektro-, Wasser-, und Tropfwasserinstallationen sowie Spitz-, Maurer- und Verputzarbeiten. Sofern die Vorarbeiten vor Eintreffen der Monteure der Lieferfirma nicht fertiggestellt sind werden dadurch verursachte Mehrkosten dem Besteller verrechnet, dies auch zusätzlich zu einem allenfalls vereinbarten Pauschalpreis.

5.5 Der Auftraggeber hat die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche Energie bauseits kostenlos zu stellen. Der Energieverbrauch wird in den Rechnungen der Branus Gebäudeservice GesmbH. nachrichtlich ausgewiesen.

5.6 Der Auftraggeber hat der Branus Gebäudeservice GesmbH. allfällige technische Besonderheiten der zu bearbeitenden (zu trocknenden) Räumlichkeiten bzw. Flächen vor Aufnahme der Arbeiten bekannt zu geben.

6. Abnahme

6.1 Die Branus Gebäudeservice GesmbH. kann vom Auftraggeber nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die Abnahme verlangen.

6.2 Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

6.3 Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt 12 Werktage nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige oder Erteilung der Schlussrechnung durch uns. Sollte die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich vom Auftraggeber abgelehnt werden, gilt die Werkleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, wenn in diesen Erklärungen ausdrücklich von uns auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

6.4 Bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Übernahme von Abfällen

7.1 Branus Gebäudeservice GesmbH. behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Entsorgung einer Verwertung zuzuführen, ohne den Auftraggeber davon zu informieren.

7.2 Die Übernahme von gefährlichen Abfällen gemäß ÖNORM S 2100 erfolgt ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des AWG, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflichten für Übergeber und Übernehmer.

7.3 Sollten für die Klassifizierung der Abfälle zusätzliche Untersuchungen oder Analysen erforderlich sein, gehen diese in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Abrechnungsbasis für von Branus Gebäudeservice GesmbH. übernommene Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger von Branus Gebäudeservice GesmbH. ausgestellten Wiegescheine.

7.5 Unaufgefordert angelieferte Abfälle werden nicht übernommen. Darüber hinaus kann Branus Gebäudeservice GesmbH. die Übernahme verweigern wenn die Begleitdokumente

fehlen, keine bzw. eine falsche oder unvollständige Materialdeklaration vorliegt oder die Behältnisse für den Transport oder die Zwischenlagerung ungeeignet sind.

8. Gewährleistung

8.1 Bei Mängeln des Werkes stehen der Branus Gebäudeservice GesmbH. zunächst drei Nacherfüllungsversuche zu. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die Branus Gebäudeservice GesmbH. nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.2 Im Übrigen richtet sich der Verbesserungs- bzw. Mängelbehebungsanspruch des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Übergabe und Haftung bei Mietgeräten

9.1 Die Mietgeräte werden nur in gutem und gebrauchsfähigem Zustand vermietet. Bei Übernahme ist die Betriebsbereitschaft jedes Gerätes zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort der Branus Gebäudeservice GesmbH. zu melden und auf dem Mietschein zu vermerken.

9.2 Der Mieter hat die Geräte sorgsam (nach Gebrauchsanweisung) zu behandeln und zu warten und haftet für jeden Schaden, auch für entgangenen Gewinn, der aus einer Verletzung dieser Verpflichtung für die Branus Gebäudeservice GesmbH. entsteht.

9.3 An den Mietgeräten auftretende Schäden sind der Branus Gebäudeservice GesmbH. umgehend zu melden.

9.4 Reparaturen dürfen nur von der Branus Gebäudeservice GesmbH. durchgeführt werden, sofern diese einer Fremdreparatur nicht schriftlich zustimmt. Sie verpflichtet sich notwendige Reparaturen möglichst rasch durchzuführen. Ist eine Reparatur auf Ursachen zurückzuführen, die nicht der Vermieter zu verantworten hat, erfolgt sie auf Kosten des Mieters.

10. Beginn und Ende des Mietverhältnisses

10.1 Das Mietverhältnis beginnt mit der Übernahme der Geräte und endet mit der Rückgabe. Sofern eine bestimmte Dauer des Mietverhältnisses vereinbart wurde endet das Mietverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

10.2 Unbefristete Mietverhältnisse können von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden und enden am darauffolgenden Werktag.

10.3 Die Mietgeräte müssen in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgestellt werden, widrigenfalls Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet werden.

10.4 Für verlorene oder zerstörte Mietgegenstände (inkl. Zubehör) haftet der Mieter.

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung

11.1 Die Haftung der Branus Gebäudeservice GesmbH. für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

11.2 Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger Garantien oder wegen

arglistigen Verschweigens eines Mangels geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung jedoch auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

12. Datenspeicherung, Geheimhaltung, Schutz der Pläne

12.1 Branus Gebäudeservice GesmbH. verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Vertragspartner erteilten Informationen.

12.2 Branus Gebäudeservice GesmbH. ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Branus Gebäudeservice GesmbH. berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. der Branus Gebäudeservice GesmbH. sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Branus Gebäudeservice GesmbH. zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

12.4 Branus Gebäudeservice GesmbH. ist berechtigt, der Vertragspartner verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen des Verfassers (Branus Gebäudeservice GesmbH.) bekanntzugeben.

12.5 Angebote, Zeichnungen, Pläne, Maßbilder und Beschreibungen sind geistiges Eigentum der Branus Gebäudeservice GesmbH. und urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe oder wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Kunden ist nur mit Zustimmung der Branus Gebäudeservice GesmbH. zulässig.

13. Auftragserteilung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Auftragnehmers und Rücktrittsrecht nach Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAAG)

13.1 Der Auftraggeber wird von der Branus Gebäudeservice GesmbH. auch ausdrücklich über die Bestimmungen des § 11 FAAG (Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist von 14 Tagen) sowie auch über die Bestimmungen des § 18 FAAG (Ausnahmen vom Rücktrittsrecht) in Kenntnis gesetzt. Der Auftraggeber bestätigt dies auch gleichzeitig mit Kenntnisnahme der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber nimmt gemäß § 18 Abs. 2 FAAG zur Kenntnis, dass dann kein Rücktrittsrecht nach § 11 FAAG besteht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und den Auftragnehmer (Branus Gebäudeservice GesmbH.) bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

14.1 Erfüllungsort für die Werklohnzahlung ist der Unternehmenssitz der Branus Gebäudeservice GesmbH. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem zustande gekommenen Werkvertrag werden vor dem örtlich bzw. sachlich zuständigen Gericht am Unternehmenssitz der Branus Gebäudeservice GesmbH. ausgetragen.

14.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich im Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, hätten sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht.

Stand: Juli 2021